

ZH_OBERGERICHT LE140042 vom 11. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140042

FR: ZH_OBERGERICHT LE140042 du 11 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140042 del 11 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Sie haben keine Kinder. Mit Eingabe vom 25. November 2013 gelangte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) an die Vorinstanz und ersuchte um den Erlass von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1 S. 2). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 31 S. 3f.). Mit Urteil vom 8. April 2014 (vorab in unbegründeter Fassung ergangen; Urk. 26) hielt die Vorinstanz das Getrenntleben der Parteien fest (Urk. 31 S. 16, Dispositivziffer 1) und regelte die Nebenfolgen. Sie verpflichtete den Gesuchsteller unter anderem dazu, der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegnerin) rückwirkend ab dem 1. Februar 2014 für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'700.– pro Monat zu bezahlen (Urk. 31 S. 16, Dispositivziffer 2).

E. 1.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Dies erscheint gestützt auf die nunmehr zugesprochenen Unterhaltsbeiträge an die Gesuchsgegnerin nach wie vor als angemessen. Die Regelung wurde denn vom Gesuchsteller in seiner Berufungsschrift auch nicht beanstandet (Urk. 30 S. 6). Damit sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Kosten sind jedoch zufolge der beiden Parteien vor Vorinstanz mit Verfügung vom 8. April 2014 gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Urk. 31 S. 16). Prozessentschädigungen sind bei diesem Prozessausgang keine zuzusprechen.

E. 2

Gegen das Urteil vom 8. April 2014 hat der Gesuchsteller am 4. August 2014 fristgerecht Berufung erhoben (Urk. 30; Empfangsschein Vorinstanz). Er stellte die eingangs erwähnten Anträge (Urk. 30 S. 2). Gleichentags ersuchte der Gesuchsteller darum, es sei der Berufung die aufschiebende Wirkung zu gewährt (Urk. 34). Mit Verfügung vom 8. August 2014 wurde der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung angesetzt (Urk. 37). Mit Schreiben vom 12. August 2014 teilte Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, welche die Gesuchsgegnerin vor Vorinstanz vertreten hatte und dieser als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt worden war (Urk. 31 S. 16 Verfügung, Dispositivziffer 1), dem Gericht mit, sie könne die Gesuchsgegnerin im Berufungsverfahren nicht mehr vertreten. Sie habe der Gesuchsgegnerin das begründete Urteil nicht zustellen können.

Aufgrund verschiedener Nachforschungen ihrerseits (Anfragen bei der Beratungs- und Informationsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, beim Sozialamt sowie bei Bekannten ihrer ehemaligen Mandantin) bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass diese die Schweiz verlassen habe (Urk. 38). Da sich die Gesuchsgegnerin gemäss Auskunft des Personenmelde-

- 5 - amts der Stadt Zürich per 5. April 2014 mit unbekanntem Aufenthaltsort abgemeldet hat (Urk. 39) und auch der Gesuchsteller nichts weiteres über den Verbleib der Gesuchsgegnerin wusste (Urk. 40), wurde der Gesuchsgegnerin in der Folge mit Verfügung vom 27. August 2014 mittels Zustellung auf dem Weg der Publikation erneut Frist zur Stellungnahme zum Gesuch des Gesuchstellers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und gleichzeitig zur Beantwortung der Berufung angesetzt (Urk. 41 bis 43). Die Gesuchsgegnerin reichte weder eine Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung noch eine Berufungsantwort ein. Mit Verfügung vom 18. September 2014 wurde der Berufung des Gesuchstellers in Bezug auf die Dispositivziffer 2 des Urteils der Vorinstanz vom 8. April 2014 für rückwirkend geschuldete Unterhaltsbeiträge vom 1. Februar 2014 bis 31. März 2014 im Umfang des monatlich Fr. 1'419.– übersteigenden Unterhaltsbeitrages, für die geschuldeten Unterhaltsbeiträge vom 1. April 2014 bis und mit 31. Juli 2014 in vollem Umfang sowie ab 1. August 2014 im Umfang des monatlich Fr. 700.– übersteigenden Unterhaltsbeitrages die aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 47). Mit Eingabe vom 17. Oktober 2014 stellte der Gesuchsteller die eingangs angeführten geänderten Berufungsanträge. Weiter reichte er neue Unterlagen ein (Urk. 52 bis 54). Mit Verfügung vom 28. Oktober 2014 wurde der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme angesetzt. Die Verfügung wurde publiziert (Urk. 56 bis 58). Bis anhin ist keine Eingabe erfolgt.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist gestützt auf die §§ 6 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 lit. b sowie 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Geht man davon aus, dass die vorliegend getroffene Regelung der Unterhaltsbeiträge vom 1. Februar 2014 an für rund zweieinhalb Jahre Geltung beanspruchen wird, sprach die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin Unterhaltsleistungen von gesamthaft Fr. 51'000.– zu. Der Kläger beantragte die Herabsetzung der Zahlungen auf Fr. 19'638.–. Zugesprochen werden der Gesuchsgegnerin nunmehr Unterhaltsleistungen (auf zweieinhalb Jahre berechnet) von Fr. 20'200.–. Trotz des geringfügigen Unterliegens des Gesuchstellers sowie der Abweisung seiner Klageänderung erscheint es angemessen, die Gerichtskosten vollumfänglich der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Damit ist das Gesuch des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos. Es ist abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

- 12 -

E. 2.3

Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller für das Berufungsverfahren eine volle Prozessentschädigung zu bezahlen. Gestützt auf die §§ 6 Abs. 1 bis 3 i.V.m. 5 Abs. 1, 11 Abs. 1 bis 3 sowie 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'000.– (zuzüglich

E. 3

Für die Zeitspanne vom 1. April 2014 bis zum 31. Juli 2014 geht der Gesuchsteller davon aus, dass er der Gesuchsgegnerin keinen Unterhalt mehr schulde. Einerseits berief er sich in der Berufungsschrift darauf, wie von ihm bereits anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung geltend gemacht, sei ihm per Ende März 2014 gekündigt worden. Zuzugabe der Erkrankung seiner Mutter, welche auf Betreuung angewiesen sei, habe er sodann für einige Zeit in seine Heimat (Bangladesch) reisen müssen. Er habe somit vom 1. April 2014 bis zum 31. Juli 2014 kein Einkommen erzielt und sei daher nicht zahlungsfähig (Urk. 30 S. 2ff.). Andererseits machte er in seiner Eingabe vom 17. Oktober 2014 als zulässiges Novum geltend, die Gesuchsgegnerin wohne offensichtlich seit spätestens dem 1. April 2014 nicht mehr an der behaupteten Adresse (gemeint ist die im vorinstanzlichen Verfahren bekannte Adresse). Ihre Lebensumstände seien nicht bekannt, die von ihr im erstinstanzlichen Verfahren behaupteten wirtschaftlichen Gegebenheiten würden jedenfalls seit dem Datum der Abmeldung nicht mehr zutreffen. Da die Gesuchsgegnerin aus freien Stücken mit unbekanntem Ziel endgültig weggezogen sei, sei sie offensichtlich nicht auf Unterhalt durch den Ehegatten angewiesen (Urk. 52 S. 2 und 3). Diese Behauptungen gelten, wie vorangehend dargelegt, als unbestritten. Die Bedarfsberechnung der Vorinstanz basiert auf der Tatsache, dass die Gesuchsgegnerin in der Schweiz bzw. in Zürich lebt (vgl. insbesondere den einberechneten Grundbetrag von Fr. 1'200.– gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. September 2009 [fortan Kreisschreiben] sowie die Wohnkosten von Fr. 540.– für einen Wohnkostenanteil in Zürich und die Krankenkassenprämie von Fr. 297.95 [Urk. 19/1+3; Urk. 31 S. 11f.]). Die Gesuchsgegnerin hat sich gemäss Auskunft des Personenmeldeamtes der Stadt Zürich per 5. April 2014 mit unbekanntem Aufenthaltsort abgemeldet (Urk. 39). Gestützt auf die von ihrer vormaligen Rechtsvertreterin getätigten Nachforschungen besteht die "Wahrscheinlichkeit", dass sich die Gesuchsgegnerin nicht mehr in

- 10 - der Schweiz aufhält (Urk. 38). Auch wenn den pauschalen Behauptungen des Gesuchstellers, für eine aus freien Stücken weggezogene, untergetauchte oder anders liierte Gattin habe er nicht aufzukommen (Urk. 52 S. 3), nicht ohne weiteres gefolgt werden kann, hätte es an der Gesuchsgegnerin gelegen, ihren derzeitigen Bedarf gestützt auf ihre neue Lebenssituation (wohnhaft im In- oder Ausland, in einer Partnerschaft etc.) zu behaupten und zu belegen. Die vormalige Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin konnte dieser das begründete Urteil nicht zustellen (Urk. 38). Die Gesuchsgegnerin hat sich offensichtlich vom vorliegenden Verfahren distanziert. Es sind der Gesuchsgegnerin zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Juli 2014 keine Unterhaltsbeiträge zuzusprechen. Die Berufung des Gesuchstellers ist in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 3.1

Der Gesuchsteller ersucht darum, es sei ihm für das Berufungsverfahren Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (Urk. 30 S. 2, Rechtsbegehren Ziffer 3).

E. 3.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist,

insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mittellos ist eine Person, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Bei der entsprechenden Prüfung ist die gesamte finanzielle Lage der gesuchstellenden Partei zu berücksichtigen. Sie muss sämtliche finanziellen Verpflichtungen sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse von ihr und gegebenenfalls ihren Familienangehörigen angeben und soweit möglich belegen. Schuldverpflichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich erfüllt werden. Der Teil der finanziellen Mittel, welcher das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige überschreitet, muss mit den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens verglichen werden, für das um unentgeltliche Rechtspflege ersucht wird. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn der verfügbare Teil ausreicht, um bei relativ einfachen Prozessen die Gerichts- und Anwaltskosten binnen höchstens eines Jahres zu tilgen (Urteil 5A_10/2013 des Bundesgerichtes vom 24. Januar 2013, E. 3.2.).

- 13 -

E. 3.3

Der Gesuchsteller ist derzeit arbeitslos. Im August 2014 erhielt er eine Arbeitslosenunterstützung von netto Fr. 2'948.30 und im September 2014 von Fr. 3'429.10. Die Rahmenfrist dauert bis im Juni 2016 (Urk. 53/1 und 55). Damit erzielt der Gesuchsteller derzeit ein durchschnittliches Einkommen von (gerundet) netto Fr. 3'200.– pro Monat. Der Bedarf des Gesuchstellers beläuft sich gemäss Vorinstanz auf Fr. 2'562.– pro Monat (Urk. 31 S. 11). Die Höhe des Bedarfs ficht der Gesuchsteller in der Berufung nicht an. Zuzufolge der derzeitigen Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers ist aus seinem Bedarf die Position "auswärtige Verpflichtung" von Fr. 200.– zu streichen. Hingegen sind im Bedarf keine Steuern berücksichtigt. Fr. 250.– pro Monat erscheinen diesbezüglich als angemessen. Im Weiteren hat der Gesuchsteller vor Vorinstanz geltend gemacht, er habe Schulden von Fr. 20'000.– bei C._____, wovon er bis zum 20. November 2013 Fr. 5'000.– zurückerbezahlt habe (Urk. 11/8). Weiter habe er bei seinem vormaligen Arbeitgeber, D._____ AG, Schulden von Fr. 10'000.– (Urk. 11/7). Es ist belegt, dass der Gesuchsteller von November 2013 bis Februar 2014 je Fr. 1'000.– an seinen Arbeitgeber (Urk. 20/2) und von Dezember 2013 bis Februar 2014 je Fr. 1'000.– an C._____ (Urk. 20/3) bezahlt hat. Weitere Zahlungen sind weder behauptet noch belegt (vgl. hierzu Prot. VI S. 24). Damit ist nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsteller die ihm gewährten Darlehen regelmässig abbezahlt. Entsprechend sind keine Rückzahlungskosten in seinem Bedarf zu berücksichtigen. Sodann sind zwar rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge grundsätzlich im Bedarf zur Bestimmung der Mittellosigkeit einer Partei zu berücksichtigen; dies jedoch nur insoweit sie nachweisbar und damit belegtermassen geleistet werden (vgl. Kreisreiben III. Ziffer 4). Der Gesuchsteller wird nunmehr zwar zu Unterhaltsleistungen an die Gesuchsgegnerin verpflichtet, doch wird er diese in der kommenden Zeit, da der Aufenthaltsort der Gesuchsgegnerin unbekannt ist, nicht leisten müssen. Die Beträge sind damit in seinem Bedarf nicht zu berücksichtigen. Es resultiert ein um die Steuern erweiterter Bedarf des Gesuchstellers von Fr. 2'612.–. Der Gesuchsteller verfügt somit monatlich über freie Mittel von Fr. 588.– (Fr. 2'562.– minus Fr. 200.– plus Fr. 250.–). Damit kann er (unter der Annahme, dass die Prozessentschädigung von der Gesuchsgegnerin

nicht erhältlich sein wird) sei-

- 14 - ne Anwaltskosten innert eines Jahres tilgen. Er ist nicht mittellos. Sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 3 und 4 des Urteils des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich, 5. Abteilung, vom 8. April 2014 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Auf die geänderten Berufungsanträge des Gesuchstellers in seiner Eingabe vom 17. Oktober 2014 wird nicht eingetreten. 3. Das Gesuch des Gesuchstellers um unentgeltliche Prozessführung wird abgeschrieben. 4. Das Gesuch des Gesuchstellers um Bestellung von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit dem nachfolgenden Erkenntnis. 6. Eine Beschwerde gegen die Dispositivziffern 2 bis 4 dieses Entscheides an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist mit Bezug auf die Dispositivziffern 3 und 4 ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG sowie mit Bezug auf die Dispositivziffer 2 ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um vermögensrechtliche Angelegenheiten. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 15 - und sodann erkannte: 1. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 1'700.- rückwirkend ab dem 1. Februar 2014 bis zum 31. März 2014 Fr. 0.- rückwirkend ab dem 1. April 2014 bis zum 31. Juli 2014 Fr. 700.- ab dem 1. August 2014 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar im Voraus auf den ersten eines jeden Monats. 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren (Fr. 3'668.75; inklusive Fr. 468.75 Dolmetscherkosten) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 3. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Verfahrens wird auf Fr. 3'000.- festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. 6. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'160.- zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin durch Publikation im kantonalen Amtsblatt mit dem Hinweis, dass sie den Entscheid bei der unterzeichnenden Stelle beziehen kann, an das Bezirksgericht Zürich,

- 16 - 5. Abteilung, sowie an das Migrationsamt des Kantons Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 4

Für die Zeitspanne ab dem 1. August 2014 für die weitere Dauer des Verfahrens verlangt der Gesuchsteller die Senkung der Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'700.- auf Fr. 700.-. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die unter der Erwägung 3 gemachten Ausführungen

verwiesen werden. Es wurde bereits dar- gelegt, dass auf die Änderung der Berufungsanträge nicht eingetreten werden kann und die Verpflichtung zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen bis zur Höhe von Fr. 700.– in Rechtskraft erwachsen ist. Damit ist der Gesuchsteller zu ver- pflichten, der Gesuchsgegnerin ab dem 1. August 2014 für die weitere Dauer des Getrenntlebens einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 700.– zu bezahlen. Die Berufung des Gesuchstellers ist insoweit gutzuheissen.

E. 5

Auf die weiteren Vorbringen des Gesuchstellers (Urk. 30 S. 2ff.) muss nicht mehr eingegangen werden.

E. 6

Zusammenfassend ist damit der Gesuchsteller zu verpflichten, der Ge- suchsgegnerin für den 1. Februar 2014 bis und mit 31. März 2014 einen Unter- haltsbeitrag von Fr. 1'700.– zu bezahlen. Vom 1. April 2014 bis zum 31. Juli 2014 hat er keinen Unterhalt zu bezahlen. Ab dem 1. August 2014 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens hat der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin einen Un- terhalt von Fr. 700.– pro Monat zu bezahlen.

- 11 - IV.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschieben- de Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. Dezember 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Blesi Keller versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.